

WIEN, 1981 06 10

2

An das

Amt der NÖ. Landesregierung  
Abteilung VI/4

Teinfaltstraße 8  
1014 W i e n

Amt der NÖ. L.

VI/4

12. J. 1981  
Zu VI/4 - A - 20/1

Bearb. Beilagen  
Stempel

Gegenstand: Entwurf eines Niederösterreichischen Feldschutzgesetzes;  
zusammenfassende Stellungnahme des Bundes  
zu Zl. VI/4-A-20/1

Mit Bezug auf die do. Note vom 2. April 1981,  
Zl. VI/4-A-20/1, mit der der Entwurf eines Gesetzes über den  
Feldschutz in Niederösterreich (Niederösterreichisches Feldschutz-  
gesetz) zur Begutachtung übermittelt wurde, erstattet das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft - unvorgreiflich  
der Haltung der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art. 97 und  
98 B-VG - die nachstehende zusammenfassende Stellungnahme des  
Bundes:

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Allgemein wird davon ausgegangen, daß der Begriff "Feldschutz"  
ein Teil des übergeordneten Begriffes "Flurschutz" ist. Dies  
kann insbesondere aus § 1 des Flurverfassung-Grundsatzgesetzes  
geschlossen werden. Aus dem dort näher geregelten Inhalt des  
Begriffs "Flur" ergibt sich, daß "Flurschutz" als der umfas-  
sendere Begriff anzusehen ist. Regelungen des Landesgesetz-  
gebers in solchen Angelegenheiten können sich jedoch verfas-  
sungskonform nicht auf Waldboden im Sinne des Forstgesetzes  
1975 beziehen.

Regelungen zum Schutz des Feldgutes können demnach als solche  
im Rahmen der Flurschutzpolizei (Art. 118 Abs. 3 Z. 5 B-VG)  
gesehen werden. Die dabei von der Gemeinde zu besorgenden Auf-  
gaben sind verfassungskonform solche des eigenen Wirkungs-

bereiches.

Aus dem Gesagten erhellt, daß bei der Wahl der Begriffe die differenzierte Bedeutung von "Feldschutz" und "Flurschutz" bedacht werden muß, weil eine wahllose Verwendung dieser Termini Unklarheiten zu schaffen geeignet ist.

2. Regelungen auf dem Gebiet des Feldschutzes bzw. zum Schutz des Feldgutes können nach ho. Meinung nicht vollständig sein, wenn nicht ausdrücklich normiert wird, worin dieser Schutz besteht, d.h., welche Handlungen bzw. Unterlassungen als Gefährdungen oder Verletzungen des Feldgutes anzusehen sind bzw. welche konkreten Pflichten die zur Besorgung dieser Aufgabe bestellten Hilfsorgane der Gemeinde zu erfüllen haben. Die Strafbestimmungen des § 4 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes allein können aus ho. Sicht dieses Erfordernis nicht erfüllen (ein Beispiel anderer Regelung ist etwa der § 2 des OÖ. Feldschutzgesetzes, LGBl.Nr. 38/1973).
3. Ist der Feldschutz als eine Aufgabe erkannt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen ist, dann muß jede Regelung vermieden werden, die einen Eingriff in den verfassungsmäßig garantierten eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde darstellt.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes

### 1. Zu § 2 Abs. 3

Ausgehend von den Zielen der Strafrechtsreform und zum Zweck einer solchen Regelung sollte bei der Gestaltung jener Voraussetzungen (Abs.3), die einen Mangel an Vertrauenswürdigkeit begründen, allgemein darauf Bedacht genommen werden, daß die Ausschließung von der Erlangung gewisser Funktionen auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung sachlich nur dann gerechtfertigt ist, wenn es sich um eine Straftat handelt, die ihrer Art und Schwere nach den Mangel jener Vertrauenswürdigkeit besorgen läßt, die für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit im besonderen gefordert werden muß.

Was die in der vorliegenden Bestimmung angeführten Straftaten betrifft, so ist ein solcher spezifischer Konnex nicht

in allen Fällen erkennbar, da es sich zum Teil um Straftaten handelt, die einen Rückschluß auf mangelnde Verlässlichkeit bei Ausübung des Feldschutzes nicht ohne weiteres zulassen.

In Anlehnung an § 67 Abs. 2 (§ 61 Abs. 1 Z. 11 und 12) des Niederösterreichischen Jagdgesetzes würde es sich empfehlen, die gegenständliche Bestimmung durch eine allgemeinere, flexiblere Formulierung zu ersetzen, um es der zuständigen Behörde zu ermöglichen, selbst zu prüfen und im gegebenen Rahmen zu entscheiden, ob die für die Bestellung als Feldschutzorgan notwendige Vertrauenswürdigkeit gegeben ist oder nicht.

Es darf daher vorgeschlagen werden, § 2 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit sind von der Bestellung als Feldschutzorgane insbesondere Personen ausgenommen, die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern und solange dies wegen der Art der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten erforderlich erscheint, jedoch nur bis zur Tilgung der Verurteilung oder bis zur Erteilung der Strafnachsicht; ferner Personen, die wegen einer Übertretung dieses Gesetzes bestraft worden sind, für die Dauer von drei Jahren ab Rechtskraft des letzten Straferkenntnisses oder der letzten Strafverfügung".

2. Zu § 2 Abs. 4 und 7

Die in den Abs. 4 und 7 des § 2 verwendete Bezeichnung Forstaufseher meint wohl Forstschutzorgane im Sinne der §§ 110 bis 113 Forstgesetz 1975.

3. Zu § 2 Abs. 6 und 7

Die Bestellung der Feldschutzorgane als Hilfsorgane der Gemeinde erfolgt gemäß § 3 des Gesetzenwurfes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, was verfassungskonform erscheint, weil diese Hilfsorgane in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde treten und die Bestellung der Gemeindebediensteten eine dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 3 Zl. 2 B-VG zugeordnete Aufgabe ist.

In diesem Lichte erscheint die Regelung des § 2 Abs. 6 des Entwurfes problematisch, wonach die Bezirksverwaltungsbehörde die "Flurschutzorgane" (richtig müßte es "Feldschutzorgane" heißen) zu belehren und zu beeidigen hat. Die Belehrung von Hilfsorganen (Bediensteten der Gemeinde über ihre Aufgaben und Pflichten ist als Aufgabe zu sehen, die dem Dienstgeber in Ausübung der Diensthoheit obliegt, hier also der Gemeinde. Überhaupt erscheint es fraglich, ob eine gesonderte Beeidigung in Anbetracht des Umstandes notwendig ist, daß sowohl Gemeindebeamte wie auch Gemeindevertragsbedienstete in Niederösterreich eine Verpflichtungserklärung bezüglich der Pflichterfüllung vor Dienstantritt zu unterfertigen haben.

Bei der Miteinbeziehung des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125-1, in die Konstruktion des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist nach ho. Meinung nicht bedacht worden, daß das zitierte Gesetz sich auf Landeswacheorgane auf dem Gebiet der Jagd, der Fischerei, des Natur- und Landschaftschutzes bezieht. Nun ist es zwar keine Frage, daß Jagd- und Fischereiaufseher zu den Landeskulturwachen zu zählen sind und ihre Bestätigung und Beeidigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen werden kann; ihre Bestellung erfolgt durch die Jagd- bzw. Fischereiausübungsberechtigten, der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde wird also weder durch die Bestellung dieser Jagd- und Fischereischutzorgane noch durch die Ausübung ihrer Pflichten berührt. Sie werden ausschließlich im selbständigen Wirkungsbereich des Landes als Hilfsorgane der Jagd- bzw. Fischereibehörde, d.i. in beiden Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde, tätig.

Anders ist die Rechtslage bei den Feldschutzorganen, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde tätig werden. Einer Belehrung und Beeidigung solcher Organe durch die Bezirksverwaltungsbehörde stehen aus ho. Sicht die Vorschriften des Art. 118 Abs. 3 Z. 2 und Abs. 4 B-VG entgegen. Deshalb wird angeregt, die Einbeziehung der Vorschriften des Gesetzes LGBl. 6125-1 in den Entwurf nochmals zu überdenken.



In diesem Zusammenhang ist - unbeschadet der Einwendungen gegen eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde - darauf hinzuweisen, daß aus Gründen der Logik die Vorschrift des § 2 Abs. 7 des Entwurfes hinsichtlich der Belehrung unverständlich ist, weil nach ho. Meinung auch Forst-, Jagd- oder Fischereiaufseher, die als Feldschutzorgane bestellt werden, der gleichen Belehrung über den Umfang ihrer Aufgaben bedürfen wie jedes andere Feldschutzorgan.

4. Zu § 2 Abs. 9

Gemäß § 2 Abs. 9 sind auf die Feldschutzorgane auch die Bestimmungen des Gesetzes LGBl. 6560-0 anzuwenden. Auf Grund dessen §§ 2, 3 und 4 haben die Feldschutzorgane Personen, die bei Verübung einer strafbaren Handlung an ihrer Aufsicht unterliegenden Sachen betreten werden, unter bestimmten Voraussetzungen zum Zwecke der Vorführung vor der Behörde festzunehmen bzw. sie bei einem Fluchtversuch zu verfolgen, weiters den Festgenommenen vorzuführen, Anzeige zu erstatten und vorläufig in Beschlag genommene Gegenstände der Behörde zu übergeben.

Nach ho. Meinung kann es sich bei der Ausübung dieser den in den §§ 35, 36 und 39 VStG geregelten gleichenden Befugnisse nur um Maßnahmen handeln, die der Sicherung des Strafverfahrens und des Strafvollzuges dienen, aber nicht zum Verwaltungsstrafverfahren zu zählen sind. Das Verwaltungsstrafverfahren wird erst durch die Behörde, die von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt hat, durch die erste gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Verfolgungshandlung eingeleitet (vgl. Walter - Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes, 2. Auflage, S. 271 ff, sowie Mannlicher, Das Verwaltungsverfahren, 7. Auflage, Anm. 2 zu § 32 Abs. 2 und Anm. 4 zu § 25 VStG 1950).

Dies bedeutet, daß die Ausübung der genannten Befugnisse durch Feldschutzorgane Maßnahmen sind, die gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 5 B-VG im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gesetzt werden. Daraus folgt z.B. auch, daß die zur Entgegennahme der Anzeigen der Feldschutzorgane zuständige Behörde

die Gemeinde ist, die sie an die Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsstraßenbehörde weiterzuleiten hat (vgl. auch § 17 und § 24 Kärntner Feldschutzgesetz 1969, LGBL.Nr. 62).

Es erhebt sich somit die Frage, ob die im § 2 Abs. 9 des Entwurfes vorgesehene Rezeption der Bestimmungen des Gesetzes über die Flur-, Jagd- und Fischereischutzorgane, LGBL. 6560 (sowohl im § 2 Abs. 6 wie auch im § 2 Abs. 9 des Entwurfes wird der Titel dieses Gesetzes fälschlich mit "Feld-, Jagd- und Fischereischutzorgane" zitiert), die darauf nicht Bedacht nehmen, daß die Feldschutzorgane im eigenen Wirkungsbereich tätig werden, überhaupt sinnvoll sein kann. Es erweist sich ja auch die Vorschrift des § 2 Abs. 2 leg.cit. bezüglich der Berechtigung, eine Person über den örtlichen Aufsichtsbereich hinaus zu verfolgen und festzunehmen, im Hinblick auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und seine territorialen Grenzen als verfassungsrechtlich problematisch.

Nach h. Meinung wären deshalb die Befugnisse der Feldschutzorgane in einem diesbezüglichen Gesetz unter Bedacht-  
nahme auf die den eigenen Wirkungsbereich betreffenden Verfassungsvorschriften *expressis verbis* zu regeln.

#### 5. Zu §§ 4 und 5

Einer Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie in dem im § 5 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Umfang könnte das Bundesministerium für Inneres in einem künftigen Verfahren nach Art. 97 B-VG nicht zustimmen. Die Mitwirkung müßte eingeschränkt werden auf Übertretungen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Gesetzentwurfes. Eine Mitwirkung bei Übertretungen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 muß ausgeschlossen werden, weil es sich offenbar um solche handelt, die den Bereich des Zivilrechtes berühren. Es sollte deshalb zwischen den Worten "Bezirksverwaltungsbehörden" und "einzuschreiten" im § 5 die Wortfolge "bei Vollziehung des § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2" eingefügt werden.

Darüberhinaus erscheint auch die durch den Landesgesetzgeber im § 5 Z. 1 und 2 vorgesehene Art der Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie verfassungsrechtlich bedenklich, weil

"Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen" sowie "Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind", Maßnahmen auf dem Gebiet des Feldschutzes sind, die dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z. 5 B-VG zugehören. Sie stehen also nicht im Zusammenhang mit der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens, welche nach der übereinstimmenden Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde besorgt werden kann. Es sind Maßnahmen außerhalb des Verwaltungsstrafverfahrens, nämlich vor Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens (auf die diesbezüglichen Ausführungen oben unter 2) wird verwiesen).

Eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung dieser in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten wäre verfassungskonform nur auf dem Wege des Art. 118 Abs. 7 B-VG möglich. Dem Landesgesetzgeber kommt eine solche Anordnung nicht zu. Die im § 5 des Gesetzentwurfes vorgesehene Anordnung der Mitwirkung der Bundesgendarmerie müßte sich deshalb auf eine Mitwirkung durch Maßnahmen, die für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (Z. 2 des § 5) bzw. durch Anwendung körperlichen Zwanges (Z. 3 des § 5) beschränken.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

An die  
Abteilung VI/4

*fu* VI/4

Einzel 4. MRZ 1981

- A - 20	Bell. - 1 -
"	Stempel

LAD-VD-6022

Bellagen  
1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

Dr. Liehr

2093

24. Februar 1981

Betrifft

Entwurf eines NÖ Flurschutzgesetzes

Der Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines NÖ Flurschutzgesetzes wie folgt Stellung:

Zur Überschrift:

Im Titel sollte die Doppelbezeichnung "Flur- und Feldschutz" vermieden werden (vgl. die Bemerkungen zu § 2). Im Hinblick auf den Begriff "Feldgut" sollte einheitlich der Begriff "Feldschutz" verwendet werden.

Zu § 1:

Abs. 1 definiert in Form einer Generalklausel den Begriff des Feldgutes, während der Absatz 2 eine demonstrative Aufzählung enthält, die mit der Systematik der Begriffsbestimmung des Abs. 1 nicht übereinstimmt. Zum Beispiel fallen unter die Pflanzungen aller Art auch solche forstwirtschaftlicher Produktion. Zäune, Ecken und Einfriedungen müssen mit der landwirtschaftlichen Produktion nicht immer zusammenhängen. Das gleiche gilt z.B. für Entwässerungsanlagen von öffentlichen Straßen, Wegen, Wasserwerken und Wasserleitungen. Feldwege können als öffentliche Straßen gewidmet sein. Der Verfassungsdienst regt daher an, die demonstrative Aufzählung zu streichen und in einer Generalklausel den Begriff des Feldgutes zu umschreiben. Allenfalls könnte einer Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen getroffen werden.

Zu § 2:

Eine salvatorische Klausel allein vermag eine allfällige Kompetenzwidrigkeit nicht zu beseitigen. Allerdings könnte eine solche als Auslegungsmittel (z.B. hinsichtlich der forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke) herangezogen werden. Wird eine Subsidiari-



tätsklausel bei der Verwaltungsstrafbestimmung aufgenommen, so könnte § 2 Abs. 1 entfallen.

Zur Überschrift des § 3:

Sowohl in der Überschrift zu § 3 als auch im Abs. 3 werden die Begriffe Flurfrevel und Feldfrevel nebeneinander gebraucht, ohne im Gesetz eine Unterscheidung zu treffen.

Zu § 3 Abs.1:

Diese Bestimmung differenziert zwischen "landwirtschaftlich genutzten Grundstücken" und "Feldgut", obwohl im § 1 zum Ausdruck kommt, daß landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zum Feldgut gehören.

Das Verhältnis zwischen § 3 Abs. 1 und 2 ist klärungsbedürftig. Verbote werden zunächst in Form einer Generalklausel im Abs. 1 geregelt. Eine Untersuchung der einzelnen Tatbestände des Abs. 2, der eine demonstrative Aufzählung darstellt, zeigt jedoch, daß die einzelnen Tatbestände nicht immer durch die Generalklausel gedeckt sind.

Zu § 3 Abs. 2 lit. a:

Das Gehen, Lagern, Reiten oder Fahren in Gärten und auf Äckern ohne Bewilligung des Grundeigentümers stellt auch ohne Verunreinigung oder Beschädigung usw. jedenfalls eine Verwaltungsübertretung dar. Abs. 2 lit. a ist daher durch die Generalklausel des Abs. 1 nicht gedeckt. Außerdem dürfte das Verbot hinsichtlich des Gehens auf Wiesen zu weit gehen, da damit jede Ausflugsstätigkeit verhindert wird. Es sollte daher bei der lit. a darauf abgestellt werden, ob Feldgut verunreinigt, beschädigt, entzogen usw. wird.

Zu Abs. 2 lit. b:

Da ein Feuer machen ohne Verunreinigung oder Beschädigung von Feldgut kaum möglich ist, dürfte diese Ziffer durch die Generalklausel gedeckt sein.

Zu Abs. 2 lit. c:

Das Beseitigen oder Beschädigen von Einfriedungen, Verbotstafeln oder Warnzeichen ist durch die Generalklausel gedeckt. Das Öffnen der Sperrvorrichtungen wird in der Regel nicht unter die Generalklausel fallen, dürfte im übrigen aber auch zu weit gehen. Damit wäre nämlich auch das Öffnen von Gattertoren unter Strafsanktion gestellt.

Zu Abs. 2 lit. d:

Dieser Tatbestand wird in der Regel eine Verunreinigung landwirtschaftlicher Grundstücke darstellen. Er geht jedoch hinsichtlich der Wege zu weit und müßte jedenfalls auf die Privatwege eingeschränkt werden.

Zu Abs. 2 lit. e:

Das Verbot der Benützung von Feld- oder Almhütten ohne Beschädigung derselben oder ohne Verletzung von Rechten an diesen ist durch die Generalklausel nicht gedeckt. Die Benützung und das Verschleppen von Fahrzeugen usw. ist als Verletzung von Rechten anzusehen und daher durch die Generalklausel gedeckt. Das gleiche gilt für die in dieser lit. genannten Beschädigungen.

Zu Abs. 2 lit. f:

Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh wird in der Regel mit einer Beschädigung von Feldgut oder zumindest mit einer Verletzung von Rechten am Feldgut verbunden sein, und ist daher durch die Generalklausel gedeckt.

Zu Abs. 2 lit. g:

Auch diese Bestimmung ist durch die Generalklausel gedeckt. Allerdings enthält sie wieder eine demonstrative Aufzählung des Feldgutes, obwohl dieser Begriff im § 1 definiert ist.

Da das Verhältnis zwischen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zu Interpretationsschwierigkeiten führt, wird zur Überlegung gestellt, lediglich Verwaltungsstraftatbestände vorzusehen.

Zu § 3 Abs. 3:

Hier sollte eine Subsidiaritätsklausel aufgenommen werden, die eine mehrfache Bestrafung verhindert. Wenn die im Abs. 2 angeführten Handlungen (oder Unterlassungen) gerichtlich strafbar sind oder nach anderen Rechtsvorschriften eine Verwaltungsübertretung darstellen, sollten sie nicht unter Strafsanktion nach diesem Gesetz gestellt werden.

Schließlich wird bemerkt, daß sich zum Beispiel die Vorschriften des Forstgesetzes über die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nur auf Waldflächen beziehen, während

der vorliegende Gesetzentwurf nur auf landwirtschaftlich genutzte Flächen Anwendung finden soll. Die Aufzählung des Forstgesetzes sollte daher entfallen.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung sollte die Verwendung der Begriffe Flur- und Feldgut vermieden werden, da sonst der Eindruck entstehen könnte, unter Feldgut seien nur bewegliche Sachen zu verstehen. Der Verfassungsdienst regt daher an, einheitlich die Begriffe "Feldschutzorgane" und "Feldschutz" zu verwenden (vgl. auch die §§ 14 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978, LGBl. 6130-0). Allerdings müßte das Gesetz über die Flur-, Jagd- und Fischereischutzorgane, LGBl. 6560-0, geändert werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Um eine einheitliche Terminologie zu erreichen, regt der Verfassungsdienst an, das Wort "Verlässlichkeit" durch "Vertrauenswürdigkeit" zu ersetzen (vgl. § 67 NÖ Jagdgesetz und § 22 NÖ Fischereigesetz).

Zu § 4 Abs. 3:

Diese Bestimmung sollte dem Strafgesetzbuch angepaßt werden (vgl. z.B. § 22 Abs. 3 NÖ Fischereigesetz). Außerdem sollten Bestimmungen über den Widerruf der Bestellung aufgenommen werden.

Zu § 4 Abs. 5:

Da die Bezirksverwaltungsbehörde das von der Gemeinde bestellte Flurschutzorgan über bestimmte Rechtsvorschriften zu befragen und nach Feststellung ausreichender Kenntnisse auf diesen Rechtsgebieten zu beeiden hat, ergibt sich die Frage, ob die Bezirksverwaltungsbehörde die Beeidigung der Organe ablehnen kann, wenn sie nicht ausreichende Rechtskenntnisse feststellt und in welcher Form (Bescheid?) diese Ablehnung auszusprechen ist.

Der Verfassungsdienst regt daher an zu überprüfen, ob nicht eine Belehrung über die genannten Rechtsvorschriften ausreicht, um das rechtspolitische Ziel zu erreichen.

Zu § 4 Abs. 7:

Unklar ist, weshalb die Gemeinde eingetretene oder nachträglich bekanntgewordene Um-

stände, die der Bestellung und Beeidigung der Flurschutzorgane hinderlich gewesen wären, bekanntzugeben hat. Der Widerruf der Bestellung müßte ebenfalls von der Gemeinde erfolgen.

Zu § 6 Abs. 1:

Es sollte zumindest versucht werden, im Begutachtungsverfahren eine vorläufige Zustimmung des Bundes zur Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie zu erreichen. Daher sollte in den Entwurf eine entsprechende Mitwirkungsbestimmung aufgenommen werden. Sie könnte wieder fallen gelassen werden, wenn der Bund unter keinen Umständen bereit ist, einer Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie zuzustimmen.

Zu § 6 Abs. 3:

Da die Spruchpraxis der Gerichte zu § 141 StGB derzeit von einem Wert von S 500,-- ausgeht dürfte die Grenze von S 1.000,-- zu hoch sein. Allerdings hätte eine Einschränkung auf S 500,-- zur Folge, daß die Bestimmung nach einiger Zeit wieder novelliert werden müßte. Bei Aufnahme einer Subsidiaritätsklausel könnte die Bestimmung in der Fassung des Entwurfes beibehalten werden.

Auf Grund der in der in der Stellungnahme angeführten Überlegungen hat der Verfassungsdienst einen neuen Entwurf erstellt, der allerdings nur eine Minimalregelung enthält.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Sch.', is located in the lower right quadrant of the page.



# Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

WIEN I., LOWELSTRASSE 16  
Postfach 124 Postleitzahl 1014 - Wien  
Telefon: 63 07 41 (Durchwählnummer) und 63 77 31 Serie  
Telegrammadresse Bauernkammer, Wien  
Fernschreiber 07/4178

9

G.-Z.: I a/1981

Betreff: NÖ.Feldschutzgesetz

(Bei Antwortschreiben wolle nebenstehende Geschäftszahl angegeben werden.)

Zum Schreiben vom 2.4.1981

Wien, am 1981.05.15

G.-Z.: VI/4-A-20/1

Referent: KASekr. Dr. Holzer

An das  
Amt der nö.Landesregierung  
Abteilung VI/4  
Teinfaltstraße 8  
1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

VI/4

22. MAI 1981  
zu VI/4 - A - 20/1  
Bearb. 1  
Beilagen  
Stempel 1

Die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer nimmt zum Entwurf eines NÖ.Feldschutzgesetzes Stellung wie folgt:

Die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer hat bereits mit Schreiben vom 18.3.1977 auf die rechtspolitische Notwendigkeit feldschutzrechtlicher Vorschriften hingewiesen. Durch das im Zuge der Rechtsbereinigung erfolgte Außerkrafttreten der in Niederösterreich als Landesgesetz geltenden Feldschutzverordnung, RGBl. 28/1860, mit 30.4.1979 einerseits und den ungenügenden, weil bis zu einem Wert von S 500,- nicht wirksam werdenden strafrechtlichen Schutz andererseits, besteht derzeit keine rechtliche Möglichkeit zur Ahndung des Feldfrevels.

Die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer begrüßt daher, daß durch den vorliegenden Entwurf diese Lücke geschlossen werden soll und erlaubt sich, zu dessen einzelnen Bestimmungen folgendes zu bemerken:

zu § 1:

Wenngleich sich der vorliegende Entwurf durch eine - in der heutigen Legistik schon rar gewordene - Kürze und Prägnanz auszeichnet, erhebt sich doch hinsichtlich einzelner Bestimmungen die Frage, ob dies nicht der Allgemeinverständlichkeit und damit dem intendierten Schutzzweck des Gesetzes abträglich sein könnte.

Sowohl die vorgenannte Feldschutzverordnung aus 1860, wie auch Landesgesetze jüngsten Datums (etwa das OÖ.Feldschutzgesetz, LGBI. 38/1973 und das Ktn.Feldschutzgesetz 1969, LGBI. 62/1969) enthalten eine demonstrative, sehr anschauliche Definition dessen, was zum Feldschutz zählt. Gerade dem aus dem städtischen Bereich kommenden Normadressaten wird darin die begriffliche Weite des Schutzgutes sehr deutlich vor Augen geführt, sodaß der semantische Wert einer derartigen Aufzählung nicht allzu gering veranschlagt werden darf. (Dies wird etwa am Beispiel der Einbeziehung von Wegen, Feld- und Almhütten, Be- und Entwässerungsanlagen, Wasserleitungen, Feldbrunnen usw. deutlich.)

Sollte in der endgültigen Fassung des Gesetzes auf eine derartige demonstrative Aufzählung verzichtet werden, erschiene es dringend notwendig, die in § 1 des Entwurfes verwendeten Begriffe der "Landwirtschaft" bzw. der "landwirtschaftlichen Erzeugung" durch einen Hinweis auf die Begriffsbestimmungen des § 3 NÖ.Landwirtschaftskammergesetz, LGBI. 6000-2, stärker zu konturieren, sodaß insbesondere der Einschluß der landwirtschaftlichen Sonderkulturen (insbesondere Weinbau, Obst- und Gartenbau, Feldgemüsebau, Bienenzucht, Fischzucht) zweifelsfrei zum Ausdruck kommt.

zu § 2:

Die Frage nach der Bezeichnung als "Feldschutzorgane" oder "Flurschutzorgane" ist zwar von sekundärer Bedeutung, doch

sollte sich der Entwurf an einer einheitlichen Terminologie ausrichten (§ 2 Abs.1 spricht von Feldschutzorganen, Abs.6 von Flurschutzorganen). Ein Vergleich mit dem nö.Gesetz über die Feld-, Jagd- und Fischereischutzorgane, LGBI. 6560, wie auch mit Artikel 118 Abs.3 Z.5 B-VG ("Flurschutzpolizei") spräche für die Bezeichnung "Flurschutzorgane". Aus sprachlichen Gründen hätte in § 2 Abs.4 das Wort "zunächst" zu entfallen.

zu § 4:

Gegenüber den Strafbestimmungen des Entwurfes sind jene Bedenken anzumelden, die schon zu den Begriffsbestimmungen des § 1 geäußert wurden. Die knappe abstrakte Umschreibung der Verwaltungsstraftatbestände in Abs.1 erscheint zwar legistisch unanfechtbar, sie entbehrt jedoch jenes Informationswertes, der etwa die Verbotsnorm des § 2 des OÖ.Feldschutzgesetzes auszeichnet (siehe Beilage). So mag es beispielsweise zweifelhaft sein, ob das unbefugte Gehen, Reiten oder Fahren auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern bzw. auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses unter die Strafbestimmungen des § 4 Abs.1 fällt, da in jedem einzelnen Fall nachgewiesen werden müßte, daß dadurch eine Schädigung oder Vernichtung des Feldgutes bewirkt wurde.

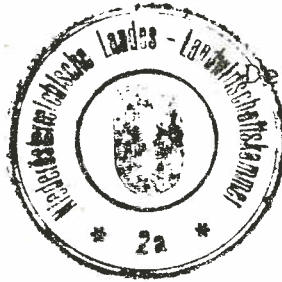
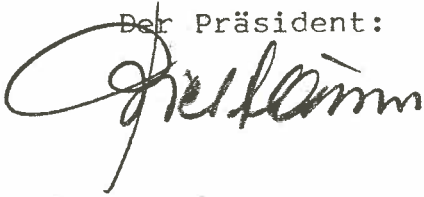
Mit Nachdruck wendet sich die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer gegen die Bestimmung des § 4 Abs.2 Z.3, wonach eine Verwaltungsübertretung dann nicht vorliegt, wenn die im Abs.1 angeführten Handlungen "als ortsüblich angesehen werden können". Gerade die Entwicklung in den letzten Jahren zeigt, daß etwa die unerlaubte Aneignung von Früchten insbesondere seitens der städtischen Bevölkerung nicht einmal mehr als Kavaliersdelikt angesehen wird und in einzelnen Gegenden derart häufig vorkommt, daß der Hinweis auf die

Ortsüblichkeit in vielen Fällen zur Straflosigkeit des Täters führen müßte. Die Landwirtschaftskammer tritt daher für eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung ein.

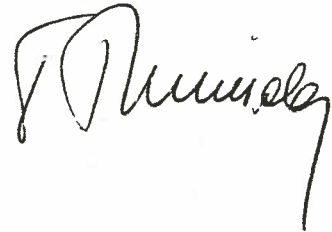
Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes werden keine Einwendungen erhoben.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:



1 Anlage